

Verkündet am 27. September 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2219 077

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der St. [REDACTED] A. [REDACTED], vertreten durch den Ober-
bürgermeister,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Maria R. [REDACTED] geb. C. [REDACTED],

2. Elisabeth R. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die
Erstklägerin, beide in A. [REDACTED], G. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. September 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K.E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München
vom 14. Juli 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Erstklägerin ist die Witwe, die Zweitklägerin die Tochter des am ■■■■■ 1956 durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen, damals 29-jährigen kaufmännischen Angestellten Helmuth R■■■■.

Etwa 8 Wochen vor dem Todestag machte sich bei R■■■■ eine Gemütsverstimmung bemerkbar, die sich in Selbstvorwürfen und unruhigem Schlafen äußerte. Am 6. April 1956 unternahm R■■■■ auf seiner Arbeitsstelle einen Selbstmordversuch. Bereits einige Tage vorher hatte er Selbstmordgedanken geäußert. Der Nervenarzt Dr. Sch■■■■ in A■■■■ stellte bei ihm eine endogene Depression fest und veranlaßte seine Einweisung in die Städtischen Krankenanstalten A■■■■. R■■■■ wurde am ■■■■ 1956 in der Nervenabteilung des Städtischen West-Krankenhauses aufgenommen und in einem geschlossenen Zimmer untergebracht. Die Verhandlungen über die Aufnahme führte die Klägerin mit dem Stationsarzt Dr. S■■■■, dessen Diagnose ebenfalls auf endogene Depression lautete.

Am ■■■■ 1956 gegen 1/2 7 Uhr wurde durch die Nachtschwester das Fenster des Zimmers, in dem R■■■■ lag, zum Lüften geöffnet. Es konnte nur mit einem abnehmbaren Steckschlüssel geöffnet werden. Anschließend entfernte sich die Schwester auf kurze Zeit, ohne das Fenster wieder zu schließen. In diesem unbewachten Augenblick sprang R■■■■ im Schlafanzug aus dem Fenster des zu ebener Erde liegenden Krankenzimmers. Es gelang ihm, durch das offen stehende Tor das Krankenhausesgelände zu verlassen. Etwa eine Stunde später wurde er im Keller eines in der Nähe gelegenen Hauses erhängt aufgefunden.

Die Klägerinnen haben mit der Klage eine durch das Gericht nach Dauer und Höhe festzusetzende Geldrente als

Ersatz für entgangenen Unterhalt verlangt. Sie haben vorgetragen, die Hilfspersonen der Beklagten hätten bei der Überwachung des Patienten R. ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Außerdem treffe die Beklagte selbst ein Verschulden. Zur Beaufsichtigung der ganzen Abteilung sei nur eine Krankenschwester eingeteilt gewesen; das sei ungenügend. Die Fenster der Räume, in denen Patienten mit Selbstmordgefahr untergebracht wurden, hätten zudem mit Eisengittern versehen sein müssen, sodaß auch bei geöffnetem Fenster ein Entweichen unmöglich gewesen wäre.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt, sie hat jedes eigene Verschulden sowie ein Verschulden ihrer Bediensteten in Abrede gestellt und behauptet, sie habe auch bei der Auswahl der Nachtschwester und bei der Leitung ihrer Verrichtungen die gehörige Sorgfalt angewandt. Der Stationsarzt Dr. Seus habe gegenüber der Klägerin bei der Aufnahme ihres Ehemannes auf einer sofortigen Verlegung in die Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren bestanden. Dem habe sich die Erstklägerin widersetzt. Mit seiner Forderung auf Verlegung des Patienten habe Dr. S. zum Ausdruck bringen wollen, daß hinreichende Einrichtungen zur Unterbringung und Überwachung des Patienten im West-Krankenhaus nicht vorhanden seien und daher die volle Verantwortung für die Sicherheit des Patienten nicht übernommen werden könne.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung einer Geldrente an beide Klägerinnen als Ersatz entgangenen Unterhalts auf die Dauer von 15 Jahren verurteilt. Es hat den Anspruch der Erstklägerin aus Vertrag und unerlaubter Handlung, den Anspruch der Zweitklägerin aus unerlaubter Handlung für gerechtfertigt erachtet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Abweisungsantrag weiter. Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Das Berufungsgericht hat mit Recht eine Haftung der Beklagten der Erstklägerin gegenüber aus dem mit ihr geschlossenen Krankenhaus-Aufnahmevertrag bejaht. Durch diesen Vertrag hat die Beklagte die Verpflichtung übernommen, die zur Heilung, Pflege und Wartung des Patienten Helmuth R. erforderlichen Leistungen zu erbringen, ihn vor vermeidbaren Gefahren zu schützen und alles zu unterlassen, was diesem Ziel abträglich sein könnte (BGH Urteil vom 14. Februar 1957 - VII ZR 287/56 - NJW 1957, 709 Nr. 4; Urteil des erkennenden Senats vom 14. April 1954 - VI ZR 41/53 - VersR. 1954, 290). Nach ärztlicher Erfahrung muß bei Patienten, die an endogener Depression leiden, mit Selbstmordversuchen gerechnet werden. Man hatte Reth, wie das Berufungsgericht feststellt, gerade deshalb ins Krankenhaus eingewiesen, um ihn ständig unter Kontrolle zu halten und so einen Selbstmordversuch zu verhindern. Daher hatte ihn die Beklagte auch, wie sie selbst vorträgt, in einem geschlossenen Zimmer der geschlossenen Abteilung untergebracht. Aufgabe der mit der Überwachung und Betreuung des Kranken befaßten Personen war es danach insbesondere, zu verhindern, daß er sich durch Entweichen aus dem Krankenhaus der Kontrolle entzog. Die Nachtschwester, der die Betreuung

und Überwachung des Kranken oblag, war nach der Feststellung des Berufungsgerichts vom Abteilungsarzt Dr. S. über die Art seiner Erkrankung unterrichtet worden. Sie hat daher, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei annimmt, fahrlässig eine Bedingung für den Tod des Patienten dadurch gesetzt, daß sie sich aus dem Krankenzimmer entfernte, ohne das zum Lüften geöffnete Fenster zu schließen. Auch wenn sie eilig abgerufen worden war, verblieb ihr, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, noch genügend Zeit, um vor dem Verlassen des Zimmers diese Handlung vorzunehmen. Die Beklagte haftet nach § 278 BGB für das Verschulden der Nachtschwester, deren sie sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verbindlichkeiten bediente.

Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe keine Feststellungen darüber getroffen, daß die Krankenschwester als Erfüllungsgehilfin des Krankenhauses und nicht des behandelnden Arztes tätig geworden sei, und daß ihre schuldhafte Unterlassung im Zusammenhang mit ihrem dem Patienten gegenüber gegebenen Aufgabengebiet gestanden habe. Für das Vorliegen eines sog. gespaltenen Arzt-Krankenhausvertrages ergeben sich aus dem Vorbringen der Parteien keinerlei Anhaltspunkte. Dementsprechend hat das Berufungsgericht auch nur einen Vertrag zwischen der Erstklägerin und dem Krankenhaus festgestellt. Selbst beim Vorliegen eines gespaltenen Arzt-Krankenhausvertrages wäre aber die Betreuung und Überwachung des Patienten in den Pflichtenkreis des Krankenhauses gefallen, und die Krankenschwester wäre insoweit dessen Erfüllungsgehilfin gewesen (BGH Urteil vom 27. Februar 1952 - II ZR 78/51 - LM § 31 BGB Nr. 4). Daß die Krankenschwester gerade in Erfüllung der ihr und dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtungen die fahr-

lässige Unterlassung begangen hat, ist vom Berufungsgericht eindeutig und rechtsirrtumsfrei dargelegt.

2.) Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist das Entweichen des Patienten auch dadurch ermöglicht worden, daß das Fenster nicht vergittert war, obwohl das Zimmer zu ebener Erde lag und durch das geöffnete Fenster ohne Schwierigkeit verlassen werden konnte. Wie der Chefarzt des Krankenhauses und der Stationsarzt Dr. S. in dem von der Beklagten zu den Akten gegebenen Unfallbericht ausführen, ist die endogene Depression eine schwere, nicht einfühlbare Gemütsverstimmung, bei der nach allgemeiner Erfahrung die Selbstmordgefahr am schwersten wiegt; die Möglichkeiten von Suizidversuchen sind dadurch gegeben, daß die in keiner Weise intelligenzgetrübten Patienten mit oft raffiniertesten Methoden das Pflegepersonal zu täuschen verstehen. Unter diesen Umständen erachtet es das Berufungsgericht mit Recht als einen Verstoß der mit der Krankenhausverwaltung befaßten Organe der Beklagten gegen die verkehrserforderliche Sorgfalt, daß die zur Unterbringung derartiger Patienten bestimmten Zimmer der geschlossenen Abteilung nicht vergittert waren. Angesichts der vom Chefarzt des Krankenhauses selbst dargelegten hohen Selbstmordgefahr bei Patienten mit endogener Depression war die Notwendigkeit einer Sicherung der Fenster für die Beklagte durchaus erkennbar. Die Beklagte hat auch trotz des Hinweises der Klägerinnen auf diese Notwendigkeit nichts dafür vorgetragen, daß ihr eine Sicherung etwa nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre. Die Beklagte ist daher der Erstklägerin auch wegen Verschuldens ihrer Organe nach §§ 31, 89, 276 BGB vertraglich zum Schadensersatz verpflichtet.

3.) Die Revision beanstandet nicht die Auffassung des Berufungsgerichts, eine Sicherung der Fenster sei erforderlich

gewesen. Sie meint aber, bei den Verhandlungen zwischen der Erstklägerin und Dr. S. über die Aufnahme des Patienten R. sei die Verantwortung der Beklagten für dessen Sicherheit eingeschränkt worden. Dr. S. habe die Erstklägerin auf die Unzulänglichkeit der Einrichtungen der Beklagten besonders hingewiesen. Zudem sei ihr die Einrichtung des Raumes, insbesondere die fehlende Vergitterung und die Lage zu ebener Erde bekannt gewesen, da nach ihrem eigenen Vortrag in der Klageschrift die Verhandlungen in diesem Zimmer stattgefunden hätten. Der Wille der Beklagten sei, für die Klägerin erkennbar, nur dahin gegangen, eine Obhutspflicht nur im Rahmen der bei ihr bestehenden räumlichen und personellen Möglichkeiten zu übernehmen, und nur das habe die Erstklägerin für eine Übergangszeit von der Beklagten erwartet. Sie habe das Risiko der Unterbringung ihres Mannes in einem hierfür nicht voll geeigneten Krankenhaus bewußt übernommen. Die so begrenzte Obhutspflicht habe die Beklagte erfüllt.

Der Meinung der Revision kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei eine vertragliche Einschränkung der Haftung verneint. Dr. S. hat nach seiner Aussage vor dem Berufungsgericht der Erstklägerin lediglich erklärt, eine Dauerbehandlung im Krankenhaus A. sei nicht möglich, da das Krankenhaus weder hinsichtlich seiner Einrichtung noch seines Personals hierfür geeignet sei. Er hat der Erstklägerin aber nicht erklärt, daß er bzw. das Krankenhaus die Haftung ablehnen müsse, falls infolge der mangelnden Einrichtung des Hauses ihrem Mann etwas zustoßen sollte. Die Frage der Haftung hat nach seiner Aussage schon deswegen nicht zur Debatte gestanden, weil die Station nach seiner Ansicht für Übergangsfälle zwar nicht bestens, aber noch

64

ausreichend eingerichtet war. In der Klageschrift hat die Klägerin lediglich vorgetragen, sie habe während der Unterhaltung mit Dr. Seus bemerkt, daß die Tür zum Zimmer ihres Mannes offenstand; sie habe Dr. S. darauf aufmerksam gemacht, daß dies für ihren Mann wegen seiner Selbstmordgedanken gefährlich sei. Aus diesem Vorbringen mußte das Berufungsgericht nicht folgern, daß die Unterhaltung im Zimmer des Patienten R. stattgefunden hat. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen wäre, so müßte daraus noch nicht entnommen werden, daß der Klägerin während des kurzen Aufenthalts im Zimmer das Fehlen der Vergitterung aufgefallen und die daraus ihrem Mann drohende Gefahr zum Bewußtsein gekommen wäre. Wenn das Berufungsgericht unter diesen Umständen aus den Äußerungen des Stationsarztes eine vertragliche Haftungsbeschränkung, insbesondere hinsichtlich der fehlenden Vergitterung der Fenster, nicht entnommen hat, so kann hierin kein Verstoß gegen die Auslegungsgrundsätze des § 157 BGB erblickt werden. Auch aus der von der Revision hervorgehobenen Aussage von Dr. S. vor dem Landgericht, er weise schon gewohnheitsmäßig darauf hin, daß die Patienten in Kaufbeuren sicherer verwahrt werden könnten als in A., brauchte das Berufungsgericht einen hinreichend klaren Hinweis auf die unzulängliche bauliche Einrichtung des Krankenzimmers nicht zu entnehmen.

5.) Die Beklagte haftet, wie das Berufungsgericht ebenfalls im Ergebnis zu Recht angenommen hat, beiden Klägerinnen auch aus unerlaubter Handlung (§§ 31, 89, 823 BGB), da ihre Organe durch fahrlässige Verletzung einer Rechtspflicht den Tod des Helmuth R. verschuldet haben. Entgegen der Meinung der Revision braucht die Rechtspflicht nicht der Allgemeinheit gegenüber zu be-

stehen; eine Deliktshaftung kann auch entstehen durch Verletzung einer durch Vertrag oder vorausgegangenes Tun einer Einzelperson gegenüber übernommenen Rechtspflicht (vgl. BGB-RGRK 11. Aufl. § 823, Anm. 34 und die dort angeführte Rechtsprechung). Es kommt dabei nicht mehr darauf an, ob die Meinung des Berufungsgerichts zutrifft, auch den Stationsarzt Dr. Seus treffe ein Verschulden. Damit erledigen sich die Revisionrügen zu diesem Punkt.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers Dr. Karl E. Meyer Hanebeck Dr. Bode Heinr. Meyer